



Gelegentliche Mitarbeit

ZUSAMMENFASSEND

Das Gesetzesdekret 50/2017 hat mit Art. 54-bis die neuen Vorschriften für die gelegentliche Mitarbeit eingeführt, welche die vor kurzem abgeschaffte Voucher-Mitarbeit ersetzt.

Im Folgenden wollen wir eine kleine Übersicht über die operativen Vorgaben des INPS-Instituts laut Rundschreiben Nr. 107 vom 5. Juli 2017 schaffen:

IM DETAIL

| | |
|--------------------------------------|--|
| Definition | Der Arbeitgeber kann innerhalb der unten angegebenen Grenzen der Anwendung einen Arbeitnehmer mit gelegentlicher Mitarbeit anmelden. |
| Anwendungsbereich | Es gibt zwei Arten von gelegentlicher Mitarbeit: <ol style="list-style-type: none">1. “Libretto Famiglia” für Auftraggeber, die keinem gewerblichen Zweck nachgehen2. “Vertrag für gelegentliche Mitarbeit” für alle anderen Arbeitgeber. |
| Grenzen für Entgelt und Dauer | Das Entgelt darf folgende Grenzen pro Jahr nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none">• 5.000,00 € Netto pro Mitarbeiter• 5.000,00 € Netto pro Arbeitgeber• 2.500,00 € Netto pro Mitarbeiter beim selben Arbeitgeber Insgesamt darf die Dauer der gelegentlichen Mitarbeiter 280 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. |
| Zuweisung des Entgelts | Das Sozialfürsorgeinstitut INPS wird direkt auf dem Bankkonto des Mitarbeiters (IBAN des Kontokorrents, dessen Inhaber der Mitarbeiter selbst sein muss, muss bei der Registrierung angegeben werden) das vereinbarte Entgelt für die erbrachte Leistung zuweisen. Dies erfolgt innerhalb des 15. Tages des Folgemonats, in dem die Leistung erbracht worden ist. |
| Sanktionen | Für die Nichteinhaltung der Meldepflichten sind Sanktionen in der Höhe von 500,00 € bis 2.500,00 € pro nicht gemeldeten Tag vorgesehen. |



Sollten die oben genannten Grenzen in Bezug auf die Arbeitsstunden bzw. auf das Entgelt überschritten werden, wird die beschriebene gelegentliche Mitarbeit in ein unbefristetes Vollzeit-Arbeitsverhältnis umgewandelt.

1. Libretto Famiglia

| | |
|--------------------------|--|
| Anwendungsbereich | Das „ <i>libretto famiglia</i> “ ist für Auftraggeber vorgesehen, die keinem gewerblichen Zweck nachgehen, wobei der Mitarbeiter eine der unten angeführten Tätigkeiten ausüben muss: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeiten inklusive Reinigungsdienste, Gärtnerarbeiten und Instandhaltungsarbeiten• Betreuungs- und Pflegeleistungen für Kinder, Senioren, Kranke oder für Personen mit Beeinträchtigung• Nachhilfestunden. |
| Entgelt | Das Brutto-Entgelt beträgt 10,00 € pro Stunde, das entspricht einem Netto-Entgelt von 8,00 € , das dem Mitarbeiter effektiv überwiesen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Nettoentgelt deckt zum einen die Versicherung INAIL gegen Arbeitsunfälle, und zum anderen die Sozialbeiträge für die Pensionsversicherung ab. |
| Meldepflicht | Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Daten der effektiven Arbeitsleistung ans INPS mittels Online-Portal zu melden. Dies erfolgt nachdem die Arbeitsleistung erbracht wurde. |
| Einzahlung | Der Arbeitgeber kann die Beträge, die für die Bezahlung der erbrachten Leistungen vorgesehen sind, mittels “F24 Elementi Identificativi” (F24 ELIDE), mit Angabe des Kodexes “LIFA” einzahlen. |

2. Vertrag für gelegentliche Mitarbeiter

| | |
|--------------------------|--|
| Anwendungsbereich | Der Vertrag für gelegentliche Mitarbeiter ist für alle anderen Arbeitgeber vorgesehen, die: |
|--------------------------|--|



| | |
|---------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Unternehmen, Freiberufler, Selbstständige, Vereinigungen, Stiftungen und andere Private Organisationen sind und• Nicht mehr als 5 mit einem unbefristeten Vertrag angestellte Mitarbeiter beschäftigen. |
| Verbot | <p>Die gelegentliche Mitarbeit ist nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit Personen, die in den letzten sechs Monaten ein reguläres untergeordnetes Arbeitsverhältnis beim selben Betrieb hatten oder, die über die Form der koordinierten Mitarbeit (Co.Co.Co.) beim selben Arbeitgeber tätig waren;• Für Unternehmen der Baubranche und anderen verwandten Sektoren;• Für die Beschäftigungen zur Ausführung von Werkverträgen („<i>appalti</i>“). |
| Entgelt | <p>Das Netto-Entgelt beträgt 9,00 € pro Stunde. Für jeden gearbeiteten Tag müssen mindestens 4 Stunden (4 x 9,00 € netto = 36,00 €) entlohnt werden, auch wenn der Mitarbeiter zum Beispiel lediglich eine Stunde gearbeitet hat.</p> <p>Das Brutto-Entgelt beträgt 12,38 € pro Stunde, das Minimum pro Tag beläuft sich somit auf 49,50 €.</p> <p>Die genannten Brutto-Entlohnungen stellen die effektiven Kosten für den Arbeitgeber dar.</p> |
| Meldepflicht | <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Daten (Arbeitsbeginn, Arbeitsende und das vereinbarte Entgelt) der gelegentlichen Mitarbeit mindestens 60 Minuten vor Beginn der Leistung über das Online-Portal der INPS zu melden.</p> |
| Einzahlung | <p>Der Arbeitgeber kann die Beträge, die für die Bezahlung der erbrachten Leistungen vorgesehen sind, mittels “F24 Elementi Identificativi” (F24 ELIDE), mit Angabe des Kodexes “CLOC” einzahlen.</p> |

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bozen/Bruneck, Juli 2017

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber